

Änderungsantrag

der Abgeordneten Scheu, Lambinus, Dr. Unland, Schmidhuber, Dr. Graf Lambsdorff, Kleinert und der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten
– Drucksachen 7/3918, 7/4634 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs wird in der folgenden Fassung wieder eingefügt:

2. § 89 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat, es sei denn, daß ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten Anlaß gegeben hat oder dem Handelsvertreter eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder wegen Krankheit nicht zugemutet werden kann. Der Anspruch besteht ferner nicht, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt hat und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters vorlag.“

2. Der Gesetzentwurf erhält folgende Überschrift:

„Entwurf eines Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters.“

Bonn, den 18. März 1976

Scheu
Lambinus
Wehner und Fraktion

Dr. Unland
Schmidhuber
Carstens, Stücklen und Fraktion

Dr. Graf Lambsdorff
Kleinert
Mischnick und Fraktion

